

31.08.2009

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 33
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/9132

Situation und Zukunft der sonderpädagogischen Förderung an Schulen in NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Große Anfrage 33 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Ministerpräsidenten wie folgt beantwortet:

Die umfangreichen Anlagen zu dieser Antwort sind online in der Landtagsdokumentation oder in Papierform im Archiv des Landtags einsehbar.

Datum des Originals: 28.08.2009/Ausgegeben: 03.09.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Vor dem Hintergrund der auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht Nordrhein-Westfalen vor großen Herausforderungen.

Die Übereinkunft stellt einen Meilenstein in der Behinderten- und in der Rechtspolitik dar. Denn mit der Ratifizierung verpflichten sich die Vertragsstaaten, eine andere Denkweise im Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu entwickeln: Vorurteile müssen ebenso bekämpft werden wie Gesetze und Sitten, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen. Die Konvention sichert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine umfassende Teilhabe in allen Lebensbereichen. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht dabei im Bildungsbereich, denn hier steht Nordrhein-Westfalen in der Pflicht, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Diese Anforderung ist insbesondere an das Schulsystem zu stellen. Inklusiv bedeutet, dass alle Kinder - mit und ohne Behinderungen - gemeinsam unterrichtet werden; keine und keiner soll gegen den eigenen Willen bzw. den Willen der Eltern in Sonderschulen bzw. Förderschulen ausgegrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund dient die vorliegende Große Anfrage dazu, sowohl eine detaillierte Übersicht zum Sachstand sonderpädagogischer Förderung in NRW zu gewinnen, wie auch die geplanten und notwendigen Entwicklungsschritte zu eruieren.

I. Einleitung

Mit der Beantwortung der Großen Anfrage 33 stellt die Landesregierung den derzeitigen Stand der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen auf der Basis der schulgesetzlichen Regelungen dar.

Jedes schulpflichtige Kind erhält in Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob es einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat oder nicht, ein schulisches Angebot. Es existiert ein gut ausgebautes, hochwertiges Netz an sonderpädagogischer Förderung, das unterschiedliche Förderorte umfasst. Dies sind derzeit spezielle Förderschulen, der Gemeinsame Unterricht sowie die Integrativen Lerngruppen in den unterschiedlichen Schulstufen der allgemeinen Schulen. Inhaltlich reicht die sonderpädagogische Förderung von der Frühförderung bis hin zur beruflichen Bildung.

Sonderpädagogische Förderung hat als Form individueller Förderung ein spezifisches Profil. Diese ermöglicht, dass die Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Bildungsgängen und Schulstufen an verschiedenen Förderorten möglich ist.

Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen stellt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Länder eine große Herausforderung dar. Sie legt den Schwerpunkt auf die Realisierung einer selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft (Stichwort: „Empowerment“). In diesem Zusammenhang hat die Frage nach schulischen Bildungsangeboten in Artikel 24 eine zentrale Bedeutung.

Angestoßen durch den Prozess dieser UN-Konvention gilt es, einen gesamtgesellschaftlichen Konsens zur sonderpädagogischen Förderung herzustellen und in allen Bereichen der Gesellschaft zu verankern.

Ausgehend vom erreichten Status quo bedeutet dies für den schulischen Bereich, ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit Behinderung und sonderpädagogischer Förderung anzustreben – so dass beispielsweise die allgemeine Schule häufiger als bisher Förderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf wird.

Die Landesregierung beschreitet mit dem Konzept des Ausbaus von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung einen innovativen Weg, der Rahmenbedingungen schafft, sonderpädagogische Förderung im Sinne eines regionalen Gesamtkonzepts aller Schulformen zu etablieren.

II. Zahlen und Fakten zu den Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zu den Schulträgern

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Bei den Antworten zu den Fragen II. a bis II. p bitten wir jeweils und aufeinander bezogen

- *um Angaben für die Jahre 2000 bis 2008*
- *um Angaben in absoluten Zahlen sowie in prozentualen Anteilen*
- *um Angaben, die nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen differenzieren*
- *um Angaben, die hinsichtlich der Zuwanderungsgeschichte der betroffenen Kinder und Jugendlichen differenzieren*
- *um Angaben, die hinsichtlich des sozial-ökonomischen Hintergrunds der betroffenen Kinder und Jugendlichen differenzieren*
- *um Angaben, die in Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II differenzieren*
- *Angaben, die nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt sind.*

Allgemeine Vorbemerkungen

Die in der Anlage enthaltenen Tabellen basieren auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) und enthalten soweit möglich die in den jeweiligen Fragen geforderten Untergliederungen.

Angaben zum sozial-ökonomischen Hintergrund liegen nicht vor.

Über die Zuwanderungsgeschichte von Schülerinnen und Schülern liegen erstmals für das Jahr 2008 aussagekräftige Daten für die öffentlichen Schulen vor. Hierzu sind soweit möglich im Anhang gesonderte Tabellen ausgewiesen, die entsprechend der Nummerierung der Fragen gekennzeichnet sind. Sind keine Tabellen ausgewiesen, liegen entsprechende Daten nicht vor. Die Schulen für Kranke werden nicht den Förderschulen zugerechnet. Dort gibt es Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die im Text der Großen Anfrage 33 genannten Merkmale „zielgleich“ und „zieldifferent“ sind schulrechtlich nicht verankert. Es ist davon auszugehen, dass über diese Merkmalzuordnungen Bildungsgänge, die nicht an den Vorgaben der allgemeinen Schule ausgerichtet sind

und in denen Schülerinnen und Schüler nach individuellen Maßstäben gefördert werden, angefragt werden. Diese Merkmale werden über die ASD nicht erfasst.

Im Grundsatz sind Abschlüsse in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule, im Bildungsgang des Förderschwerpunkt Lernens oder im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung möglich. Dies gilt für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung. In den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sind Abschlüsse in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule oder des Bildungsganges im Förderschwerpunkt Lernen möglich. Für die Bildungsgänge in den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung gelten individuelle Vorgaben. Die ASD erfasst nur den vorrangigen Förderschwerpunkt, nicht aber den Bildungsgang.

Freie Waldorfschulen, die zuletzt ausschließlich von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht wurden, werden als Waldorfförderschulen bezeichnet. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den übrigen Freien Waldorfschulen gelten als integrativ beschult.

II. a: *Wie viele Schülerinnen und Schüler haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang entnommen werden.

II. b: *In welchem Alter bzw. zu welchem Zeitpunkt ihrer Entwicklung in den Bildungseinrichtungen wird den Schülerinnen und Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf zugesprochen?*

Behinderungen, die möglicherweise einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen, haben unterschiedliche Ursachen. Die Auswirkungen, z. B. im Bereich der schulischen Förderbedarfe, werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten bzw. in unterschiedlichen Entwicklungsphasen feststellbar.

In diesem Zusammenhang wird über sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen des entsprechenden Feststellungsverfahrens, das in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) beschrieben ist (§ 11ff), durch die Schulaufsicht entschieden. Frühestens geschieht dies mit dem Beginn der Schulpflicht und sollte nach Abschluss der Klasse 6 nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Pädagogische Frühförderung außerhalb der Schulpflicht wird für Kinder mit Sinnesschädigungen - also mit einer Hör- oder Sehschädigung - ermöglicht. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern. Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einen Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einen Sonderkindergarten oder in einen allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogische Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

II. c: *Wie viele Kinder werden bereits vor Eintritt in die Grundschule an eine Förderschule verwiesen?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden. Dargestellt wird die Zahl der an Förderschulen eingeschulten Kinder.

II. d: *Wie viele Schülerinnen und Schüler lernen im Gemeinsamen Unterricht?*

II. e: *Wie viele Schülerinnen und Schüler lernen in Förderschulen?*

II. f: *Wie verteilen sich die Schülerinnen und Schüler, die eine sonderpädagogische Förderung erhalten, auf die einzelnen Förderschwerpunkte?*

II. g: *Wie verteilen sich die Schülerinnen und Schüler, die an Förderschulen lernen, auf die einzelnen Förderschwerpunkte?*

II. h: *Wie verteilen sich die Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht auf die einzelnen Förderschwerpunkte?*

II. i *Wie hat sich das Verhältnis von Gemeinsamen Unterricht und Besuch von Förderschulen in Bezug auf Schulstufen und Schulformen entwickelt?*

II. j: *Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen jeweils in welchen Schulstufen und Schulformen den Gemeinsamen Unterricht?*

II. k: *Wie verteilen sich die Förderschwerpunkte jeweils auf die Schulstufen und Schulformen im Gemeinsamen Unterricht?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

II. n: *Wie viele Schülerinnen und Schüler wechseln im Laufe ihrer schulischen Entwicklung von Förderschulen an Regelschulen, aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten und Schulform der aufnehmenden Regelschule?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

Über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Laufe ihrer Schullaufbahn von einer Förderschule an eine Regelschule wechseln, liegen keine Angaben vor, da keine jahresübergreifenden Schülerindividualdaten erhoben werden. Die ASD, die jeweils zum Stichtag 15. Oktober erhoben wird, ermöglicht eine Aussage über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die jeweils zum Schuljahresbeginn von einer Förderschule an eine allgemeine Schule gewechselt sind.

II. o: *Wie viele Schülerinnen und Schüler wechseln in welcher Klassenstufe von der Förderschule an Regelschulen?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang entnommen werden.

II. p: Welche Prognosen gibt es hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die nächsten 15 Jahre?

Die prognostizierte Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen, im Gemeinsamen Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I) und an Waldorfförderschulen bzw. Freien Waldorfschulen bis 2029 geht aus der nachstehenden Tabelle hervor. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen beruflichen Schulen werden nicht prognostiziert.

Für die Jahre 2011/12 und folgende haben die Prognosen einen Modellcharakter, d. h. das zuletzt beobachtete Bildungsverhalten wird konstant fortgeschrieben. Dies ist insbesondere bei der Verteilung auf die Förderorte zu berücksichtigen.

Die konkrete Prognose zum Förderbedarf und Förderort ist deswegen schwierig, weil diese Zahlen auf Feststellungsverfahren beruhen, denen pädagogische Entscheidungen zu Grunde gelegt werden.

Vorausberechnung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Bildungsbereichen

Schuljahr	Schüler an Förderschulen im Bildungsbereich			Schüler in Waldorfförderschulen bzw. Freien Waldorfschulen	Schüler im Gemeinsamen Unterricht (ohne Waldorfschulen)	Insgesamt
	Grund- und Hauptschule*	Realschule / Gymnasium	berufsbildende Schulen			
2008/09	100.958	522	7.374	2.013	14.349	125.216
2009/10	99.220	530	7.580	2.030	14.860	124.220
2010/11	98.400	530	7.580	2.030	15.350	123.890
2011/12	97.250	530	7.580	2.030	15.090	122.480
2012/13	95.930	530	7.580	2.030	14.970	121.040
2013/14	94.220	530	7.580	2.020	14.730	119.080
2014/15	92.850	530	7.580	2.010	14.640	117.610
2015/16	91.160	530	7.580	1.990	14.310	115.570
2016/17	89.650	530	7.580	1.970	14.000	113.730
2017/18	88.170	530	7.580	1.950	13.730	111.960
2018/19	87.390	530	7.580	1.930	13.540	110.970
2019/20	86.180	530	7.580	1.910	13.440	109.640
2020/21	85.670	530	7.580	1.890	13.410	109.080
2021/22	84.760	530	7.580	1.870	13.360	108.100
2022/23	84.020	530	7.580	1.860	13.320	107.310
2023/24	83.420	530	7.580	1.850	13.290	106.670
2024/25	82.990	530	7.580	1.850	13.280	106.230
2025/26	83.200	530	7.580	1.850	13.330	106.490
2026/27	83.490	530	7.580	1.850	13.370	106.820
2027/28	83.770	530	7.580	1.860	13.400	107.140
2028/29	83.980	530	7.580	1.860	13.410	107.360
2029/30	84.140	530	7.580	1.860	13.400	107.510

* einschließlich Schule für Kranke

III. Daten und Fakten zu den sonderpädagogischen Fachkräften

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Bei den Fragen III. a bis III. j bitten wir um Angaben für die Jahre 2000 bis 2008 sowie um eine Differenzierung nach Geschlecht und - wo möglich - nach Migrationshintergrund.

Vorbemerkungen wie Vorbemerkungen zu Abschnitt II

III. a: Wie viele Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen gibt es?

III. b: Wie viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit welchen Förderschwerpunkten sind an Förderschulen beschäftigt?

III. c: Wie viele Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an Förderschulen gibt es?

III. d: Wie viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen arbeiten mit welchen Förderschwerpunkten im Gemeinsamen Unterricht?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

Die Tabellen basieren auf der ASD und enthalten, soweit daraus ableitbar, die in den jeweiligen Fragen geforderten Untergliederungen.

Sonderpädagogische Lehrkräfte werden in Nordrhein-Westfalen in der ersten Ausbildungsphase in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet.

Es handelt sich hierbei um eine Fallzählung, d. h. eine Lehrkraft mit mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen wird mehrfach erfasst. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehrkräfte an Waldorfförderschulen werden nicht erhoben.

III. e: Wie viele Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht gibt es?

Stellen für Sonderpädagoginnen	HH 2000	HH 2001	HH 2002	HH 2003	HH 2004	HH 2005	HH 2006	HH 2007	HH 2008
Sonderschule/ Förderschule	10.068	10.365	10.615	11.180	11.803	11.790	12.098	12.050	12.103
Gemeinsamer Unterricht	678	1.054	1.081	1.097	959	957	1.366	1.422	1.606
Gesamt	10.746	11.419	11.696	12.277	12.762	12.747	13.464	13.472	13.709

schiedlich. Hervorragende Einstellungschancen bietet der Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, sehr gute der Förderschwerpunkt „Lernen“. Gute Einstellungschancen sind für die Förderschwerpunkte „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ gegeben, eingeschränkte für „geistige Entwicklung“. Die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ bieten nach der Studie geringere Beschäftigungschancen.

Da sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher entwickelt hat als bei der Studie auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2005/06 unterstellt, sind die Einstellungschancen bislang insgesamt noch besser gewesen als die Vorausberechnung des Einstellungsbedarfs ergeben hat. Das Verhältnis der sonderpädagogischen Fachrichtungen untereinander bleibt hiervon unberührt.

III. i: *Wie haben sich die Ausbildungskapazitäten in den vergangenen zwanzig Jahren für das Lehramt der Sonderpädagogik an den nordrhein-westfälischen Hochschulen entwickelt?*

Zur Beantwortung der Frage wird von der Zahl der Studienanfänger (Belegungen) im ersten Fachsemester, 1.-4. Fach, in für das Lehramt der Sonderpädagogik qualifizierenden Studiengängen ausgegangen. Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die durch die Lehramtsprüfungsordnungen von 1994 und 2003 gegeben sind, sind die älteren Daten nur schwer mit den neueren Daten zu vergleichen. Die LPO 1994 erlaubte die freie Wahl unter den Fachrichtungen der Sonderpädagogik. Die LPO 2003 sieht die Pflichtbindung an den Förderschwerpunkt Lernen vor. Bei dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass jeder Studierende seine universitäre Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen absolviert, so dass die Zahl der Belegungen etwa doppelt so hoch ist wie die Zahl der Studienanfänger nach Köpfen. Die Zahlen der Studienanfänger ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Studienjahr	Fallzahlen
1992	1152
1995	3155
2000	1760
2005	1469
2006	1563
2007	1682
2008	2033

Die Zahlen zeigen, dass nach einem zwischenzeitlichen Rückgang der Studienanfängerzahlen inzwischen wieder eine steigende Tendenz zu erkennen ist.

III. j: Welche Auswirkungen hat die von der Landesregierung geplante Reform der Lehrerausbildung auf das Lehramt der Sonderpädagogik (sowohl quantitativ wie qualitativ)?

Für den Standort Köln erhöht sich die Regelstudienzeit von neun auf zehn Semester. Für den Standort Dortmund, der am Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ teilnimmt, ändert sich die Regelstudienzeit nach der Reform nicht, da das Studium im Modellversuch bereits 10-semesterig ist. Das Master-Studium wird inhaltlich durch die Einführung des Praxissemesters umgestaltet. Gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV vom 18. Juni 2009) tritt an die Stelle der bisherigen obligatorischen Unterrichtsfachs Deutsch oder Mathematik mit nunmehr 55 Leistungspunkten (vorher ca. 30 Leistungspunkte) Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik bzw. der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung inkl. der entsprechenden Fachdidaktik.

Wie in allen lehrerbildenden Studiengängen ist der Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ verpflichtend. Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bleiben im Umfang gleich. Der Anteil der Bildungswissenschaften wird demgegenüber etwas abgesenkt. Wahlweise erstreckt sich die Pflichtbindung auf die Förderschwerpunkte Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung, wodurch eine größere Anzahl von Studierenden aufgenommen werden kann.

III. k: Wie viele Lehrkräfte mit einer Ausbildung in Gebärdensprache gibt es und in welchen Förderschulen bzw. Schulen mit Gemeinsamem Unterricht sind sie eingesetzt?

III. l: Wie hoch beziffert die Landesregierung den Bedarf an Lehrkräften mit einer Ausbildung in Gebärdensprache und wie stellt sie den Bedarf sicher?

Die ASD erfasst nicht, über welche zusätzlichen Kompetenzen die Lehrkräfte für Sonderpädagogik verfügen, so dass dazu keinen quantifizierenden Aussagen getroffen werden können.

Auch die genaue Zahl von Schülerinnen und Schülern, die zusätzliche gebärdensprachliche Unterstützung benötigen, wird innerhalb des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation nicht gesondert erfasst. Darüber hinaus ist es prognostisch nicht festzustellen, wie viele gehörlose Kinder und Jugendliche möglicherweise nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfes innerhalb des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) diese Form der Kommunikation benötigen. Diese Zahlen variieren innerhalb der einzelnen Jahrgänge zum Teil erheblich und unterliegen häufig auch pädagogischen Fragestellungen.

Die Ausbildung sonderpädagogischer Lehrkräfte im Bereich des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation hat bislang den Erwerb gebärdensprachlicher Kompetenzen nicht zwingend vorgeschrieben.

Dies hat sich nach der Reform der Lehrerausbildung geändert. In der neuen LZV vom 18. Juni 2009 ist in § 6 Abs. 2 vorgesehen, dass für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und –formen nachzuweisen sind (z. B. der Deut-

schen Gebärdensprache). Darüber hinausgehende Vorgaben können nur in den Studienordnungen der einzelnen Lehrer bildenden Hochschulen getroffen werden. Die Ausbildung in Gebärdensprache erfolgt während des Studiums. Studienabsolventinnen und -absolventen mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation werden daher über entsprechende Kompetenzen verfügen. Diese Ausbildung ist nicht Gegenstand des Vorbereitungsdienstes.

Wer an einer entsprechenden Förderschule als Lehrkraft eingestellt wird und für seine Tätigkeit über Kompetenzen in Gebärdensprache verfügen müsste, wird im System der Lehrerfortbildung bzw. auf freiwilliger Basis – auch privat – weiterqualifiziert. Um hier zeitnahe Abhilfe zu schaffen, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit dem Runderlass „Öffnung des Berufsgruppenprofils für die Beschäftigung von Fachkräften auf Lehrerstellen an Förderschulen“ (sogenannter „Handwerksmeistererlass“) vom 15.05.2009 die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher auf Lehrerstellen an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation eingestellt werden können.

III. m: Welche Fortbildungsangebote gibt es für Lehrkräfte in NRW, um die Gebärdensprache zu erlernen?

Lehrkräfte, die die Deutsche Gebärdensprache erlernen wollen, können dazu Fortbildungsangebote nicht staatlicher Anbieter nutzen. Solche Anbieter sind z.B. die Interessenvertretungen der Hörgeschädigten, Volkshochschulen und private Anbieter. Damit Schulen in Nordrhein-Westfalen Fortbildungen für spezifische Fortbildungsbedarfe, die nicht Schwerpunkte der staatlichen Lehrerfortbildung sind, realisieren können, erhalten sie Fortbildungsbudgets. Die Haushaltsmittel für die Fortbildungsbudgets der Schulen sind seit 2005 von 4,8 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro angehoben worden. Alle Schulen haben pro Lehrkraft 45 Euro, mindestens aber 700 Euro erhalten.

Kleine Schule mindestens	700 Euro
Mittlere Schule (50 Lehrkräfte)	2.250 Euro
Große Schule (120 Lehrkräfte)	5.400 Euro

III. n: Wie will die Landesregierung den in der UN-Konvention dargelegten Anspruch für das uneingeschränkte Recht auf Bildung einlösen, der zu den notwendigen Bedingungen besagt: „Um zur Verwirklichung dieses Rechtes beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solchen mit Behinderungen, die in Gebärdensprache...ausgebildet sind...“

Gemäß § 6 Abs. 2 der LZV ist vorgesehen, dass für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (z.B. Deutsche Gebärdensprache; Brailleschrift) sind.

III. o: *Unter welchen Bedingungen können sonderpädagogische Lehrkräfte in den Gemeinsamen Unterricht in Regelschulen abgeordnet werden?*

Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule:

Seit dem Haushalt 2006 sind alle Stellen für die Unterrichtsversorgung und die sonderpädagogische Förderung (Grundbedarf) sowie die Stellenpauschale für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule als A 13-S Stellen im Schulkapitel der Grundschule ausgewiesen. In diesem Rahmen sind keine Abordnungen mehr von Förderschulen an Grundschulen erforderlich, da die Lehrkräfte für Sonderpädagogik dem Kollegium der Grundschule angehören.

Unabhängig von der generellen Zielsetzung, alle Stellen und alle Lehrkräfte für den Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule im Grundschulkapitel zu verankern, können bis auf Weiteres die Stellen für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation über Abordnungen aus dem Schulkapitel Förderschule zur Verfügung gestellt werden, sofern angesichts der spezifischen Förderbelange Versetzungen nicht realisiert werden können. Der Umfang der aus diesem Schulkapitel abgeordneten Stellen wird dabei prozentual auf der Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Förderschwerpunkten, die im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule sind, begrenzt.

Darüber hinaus haben die Bezirksregierungen grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb des insgesamt für die sonderpädagogische Förderung zugewiesenen Stellenrahmens zur möglichst passgenauen Nachsteuerung Abordnungen vorzunehmen. Sollte sich zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Feststellungsverfahren über den sonderpädagogischen Förderbedarf abzeichnen, dass in einem Schulamt mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule unterrichtet werden als dafür "eigene" Stellen vorhanden sind, so können die dafür erforderlichen Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit dem Ziel der Versetzung an die Grundschule abgeordnet werden. Dabei ist grundsätzlich bei allen Förderschwerpunkten darauf zu achten, dass die Unterrichtsversorgung an beiden Förderorten (Grundschule und Förderschule) möglichst gut gewährleistet wird.

Ebenso bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus dem Grundschulkapitel bei Bedarf an eine allgemeine Schule der Sekundarstufe I abzuordnen, um dort im Gemeinsamen Unterricht oder in Integrativen Lerngruppen tätig zu sein. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Ressourcen weder in der Grundschule benötigt werden noch in der betreffenden weiterführenden Schule ein so genannter Stellenüberhang besteht.

Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I:

Der Gemeinsame Unterricht in der Sekundarstufe I kann im Umfang der dafür im Haushalt im Stellenkapitel Förderschule zur Verfügung stehenden Stellen erfolgen. Die im Stellenzuweisungserlass den einzelnen Schulkapiteln zugeordneten Stellen können innerhalb der Bezirksregierungen entsprechend dem Bedarf zwischen den einzelnen Kapiteln verschoben werden. In der Sekundarstufe I werden die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in die allgemeinen Schulen abgeordnet.

III. p: Für welche Schulen in Nordrhein-Westfalen plant die Landesregierung eine Reduzierung der bisher gewährten Stundenkontingente sonderpädagogischer Förderung?

Die Landesregierung plant keine derartige Reduzierung. Der so genannte Grundbedarf für die sonderpädagogische Förderung wird - unabhängig vom schulischen Förderort – für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Relation Schüler je Lehrerstelle des Förderschwerpunkts zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sieht der Haushalt eines jeden Jahres eine Stellenpauschale für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule sowie Stellen für den Mehrbedarf in Integrativen Lerngruppen vor.

III. q: Wie sichert die Landesregierung die Unterrichts- bzw. Stellenbedarfe für eine steigende Anzahl von Lerngruppen im GU in der Grundschule für das Schuljahr 2009/2010 sowohl in Bezug auf die sonderpädagogischen Bedarfe sowie auf die Zuschläge im Regelsystem?

Sonderpädagogische Förderung in der Grundschule wird ausschließlich als Gemeinsamer Unterricht organisiert. Auf der Grundlage der ASD des Jahres 2007 wurden im Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 2009 Lehrstellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik für den Gemeinsamen Unterricht veranschlagt. Vor der endgültigen Fassung des Haushaltes 2009 wurden diese Stellen noch einmal auf der Grundlage der sich im Oktober 2008 Gemeinsamen Unterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angepasst. Als Mehrbedarf ist in jedem Jahr eine Stellenpauschale für Lehrkräfte für Sonderpädagogik vorgesehen.

III. r: Wie sichert die Landesregierung die Unterrichts- bzw. Stellenbedarfe für eine steigende Anzahl von Lerngruppen im GU in der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2009/2010 sowohl in Bezug auf die sonderpädagogischen Bedarfe wie auf die Zuschläge im Regelsystem?

Die Stellen für die sonderpädagogische Förderung im Grundbedarf an allen Schulen der Sekundarstufe I sind im Landeshaushalt im Schulkapitel Förderschule veranschlagt. Auch diese Stellen werden – wie die Stellen in der Schulform Grundschule – auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten erfasst und vor der endgültigen Fassung des Haushaltes noch einmal auf der Grundlage der sich im Gemeinsamen Unterricht und in Integrativen Lerngruppen befindlichen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, also den Amtlichen Schuldaten des darauf folgenden Jahres, angepasst.

Für die Organisationsform Integrative Lerngruppe stellt die Landesregierung im allgemeinen Schulkapitel Mehrbedarfsstellen zur Verfügung. Nach den Beschlüssen der Vorgängerregierung wurden für die Jahre 2004 und 2005 jeweils 50 Lehrstellen für diesen Mehrbedarf bereitgestellt. Zusammen mit Ressourcen, die durch das Auslaufen des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – ziendifferent“ frei wurden, erhöhte sich dieses Volumen von Jahr zu Jahr auf letztendlich 230 Stellen des Mehrbedarfs. Die zusätzlichen zwei Mal 50 Stellen der Jahre 2004 und 2005 stammten aus so genannten Vorgriffsstellen und waren damit zunächst befristet. Sie wurden durch die jetzige Landesregierung dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Um den Ausbau der Integrativen Lerngruppen fortsetzen und dem Bedarf der Eltern nach mehr integrativen Angeboten nachkommen zu können, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung durch interne Umschichtung weitere 40 Stellen zum nächsten Schuljahr 2009/2010 bereitgestellt, so dass die für den Mehrbedarf zur Verfügung stehenden Stellen zum kommenden Schuljahr auf landesweit 270 Stellen erhöht worden sind. Eine Verteilung der Stellen unter den Bezirksregierungen erfolgte sowohl mit Blick auf die bereits eingerichteten Integrativen Lerngruppen als auch unter Berücksichtigung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regierungsbezirk im Vergleich zur gesamten Schülerschaft Nordrhein-Westfalens.

Gleichzeitig hat das Schulministerium die Bezirksregierungen gebeten, angesichts der zwar erhöhten, gleichwohl aber knappen Ressourcen im Mehrbedarf – nicht im Grundbedarf - darauf zu achten, dass der grundlegende Erlass über die Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I vom 19.05.2005 auch eingehalten wird. In diesem Erlass ist festgelegt, dass für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule lernen (also „zielfferent“ gefördert werden) ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stelle pro Kopf als Unterrichtsmehrbedarf bereitgestellt wird. Generell ist bei der Stellenzuweisung mit der Formulierung „in der Regel 0,1 Stelle“ ausdrücklich ein Ermessensspielraum für die Schulaufsicht vorgesehen.

IV. Sonderpädagogische Kompetenzzentren

Vorbemerkung

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit Pilotzentren bzw. sonderpädagogischen Förderzentren jeweils die „Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung“ gemeint sind.

IV. a: *Wie viele Bewerbungen gab es für die Pilotphase, für das laufende Schuljahr und die folgenden?*

Es gab insgesamt 57 Bewerbungen zum Starttermin 01.08.2008.

Für den Ausbau der Pilotphase zum 01.08.2009 wurden Projekte der Reserveliste der Jury-Sitzung vom April 2008 ausgewählt. Die Schulträger, die zum 01.08.2009 in die Pilotphase einsteigen, haben vorab bekräftigt, dass sie ihre Anträge aufrecht erhalten.

Für die weiteren Ausbauschritte zum 01.02.2010 und 01.08.2010 können interessierte Schulträger Anträge bis zum 15.10.2009 einreichen.

IV. b: Welche Schulen mit welchen Förderschwerpunkten haben sich beworben?

BR		Schulträger	Schulbezeichnung	Förderschwerpunkte zum Zeitpunkt der Bewerbung		ausgewählte Pilotregionen
				L	Lernen	
				ESE	Emotionale und soziale Entwicklung	
				SQ	Sprache	
				KME	Körperliche und motorische Entwicklung	
				G	Geistige Entwicklung	
1.	A	Stadt Kamen	Käthe-Kollwitz-Schule	L, ESE, SQ		
2.	A	Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Schule, Lünen	L		
3.	A	Stadt Bergkamen	Albert-Schweitzer-Schule	L, ESE, SQ		1
4.	A	Hochsauerlandkreis	Roman-Herzog-Schule, Brilon	ESE		2
5.	A	Stadt Arnsberg	Fröbelschule	SQ		
6.	A	Schulverband Volmetal	Volmetal-Schule, Meinerzhagen	L, ESE, SQ		3
7.	A	Stadt Dortmund	Wilhelm-Rein-Schule	L		
8.	A	Stadt Dortmund	Minister-Stein-Schule	L		
9.	A	Stadt Dortmund	Dellwig-Schule; Schule an der Froschlake	L ESE		4
10.	A	Stadt Fröndenberg	Sodenkampschule	L, ESE, SQ		
11.	A	LWL	Schule am Leithenhaus, Bochum	HK		
12.	A	Stadt Hamm	Erich-Kästner-Schule	L		
13.	A	Stadt Hamm	Harkortschule	L		
14.	DE	LWL	Albatrosschule, Bielefeld	KME		5
15.	DE	Stadt Gütersloh	Pestalozzi-Schule Hundertwasserschule Fröbelschule	L ESE L, ESE		6
16.	DE	Gemeinde Kalletal	Fröbelschule, Kalletal	L		7
17.	DE	Kreis Minden-Lübbecke	Martinsschule, Espelkamp (FF) Schule Eickhorst, Hille Schule Mindenerwald, Hille Schule Rodenbeck, Minden	L SQ ESE ESE		8

18.	DÜ	Stadt Mettmann	Erich-Kästner-Schule	L, ESE	
19.	DÜ	Stadt Mönchengladbach	Förderschule Rheydt	L, ESE, SQ	
20.	DÜ	Schulverband Kaarst	Martinusschule	L	
21.	DÜ	Stadt Ratingen	Comeniuschule	L, ESE	
22.	DÜ	Rhein-Kreis Neuss	Joseph-Beuys-Schule, Neuss	ESE	
23.	DÜ	Stadt Erkrath	Friedrich-Fröbel-Schule	SQ	
24.	DÜ	Stadt Mülheim	Tersteegen-Schule Wilhelm-Busch-Schule Rembergschule Peter-Härtling-Schule	L L, ESE, SQ G ESE	
25.	DÜ	LVR	Johanniterschule, Duisburg	SE	
26.	DÜ	LVR	LVR-Förderschule, Krefeld	HK	
27.	DÜ	LVR	LVR-Förderschule, Oberhausen	KME	9
28.	DÜ	Stadt Essen	Schule am Steeler Tor, Essen	L, ESE	10
29.	DÜ	Stadt Velbert	Förderschule in den Birken	L	
30.	DÜ	Stadt Emmerich	Förderzentrum Grunewald	L, ESE, SQ	11
31.	DÜ	Stadt Remscheid	Heinrich-Neumann-Schule	ESE	
32.	DÜ	Kreis Wesel	In Kooperation mit allen Förderschulen und allen allgemeinen Schulen des Kreises Wessel: Ellen-Key-Schule Wesel Albert-Schweitzer-Schule Moers Fröbelschule an der Windmühle Dinslaken Maria-Montessori-Schule Rheinberg Janusz-Korczak-Schule Voerde Niederrheinschule Kamp-Lintfort Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum Xanten Erich-Kästner-Schule Wesel Waldschule Hünxe Hilda-Heinemann Moers Bönninghardt-Schule Alpen Schule am Ring Wesel	L, ESE L, SQ L L, ESE SQ L, ESE L, ESE L, ESE L, ESE SQ, HK GE GE GE GE	12
33.	DÜ	Stadt Krefeld	Förderschule am Uerdinger Rundweg	L	

IV. c: Welche Schulen mit welchen Förderschwerpunkten haben den Zuschlag zur Pilotphase erhalten?

Zum 01.08.2008:

Regierungsbezirk Arnsberg:

- **Bergkamen:** Albert-Schweitzer-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Schulverband Volmetal Meinerzhagen:** Volmetal-Förderschule im Verbund (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Dortmund (West):** Dellwig-Förderschule in Kooperation mit der Förderschule an der Froschlake und der Johannes-Wulff-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Hochsauerlandkreis** (Brilon in Kooperation mit Marsberg, Winterberg und Medebach): Roman-Herzog-Schule in Kooperation mit der Georg-Friedrich-Daumer-Schule, der Kerscheneinsteiner-Schule und der Jakobus-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)

Regierungsbezirk Detmold

- **Kalletal:** Fröbel-Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen)
- **Gütersloh:** Fröbelschule in Kooperation mit der Hundertwasser-Schule, der Pestalozzi-Schule, der Regenbogenschule und der Hermann-Hesse-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Nordwestlicher Teil des Kreises Minden-Lübbecke mit Schulverband Rahden-Stemwede-Espelkamp:** Förderschule Rodenbeck in Kooperation mit der Förderschule Eickhorst, der Förderschule Mindenerwald und der Martins-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Bielefeld:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Albatros-Förderschule, Bielefeld (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Regierungsbezirk Düsseldorf:

- **Emmerich:** Förderzentrum Grunewald (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Essen:** Förderschule am Steeler Tor in Kooperation mit der Albert-Liebmann-Schule und der Wilhelm-Körber-Förderschule (Landschaftsverband Rheinland) (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Kreis Wesel:** alle Förderschulen aller kreisangehörigen Gemeinden (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung)
- **Oberhausen:** Landschaftsverband Rheinland und Stadt Oberhausen, Rheinische Förderschule Oberhausen (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung) in Kooperation mit der Schillerschule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) Oberhausen

Regierungsbezirk Köln:

- **Leverkusen:** Pestalozzi-Förderschule, Rat-Deycks-Schule, Comeniusschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Köln-Porz:** Finkenberg-Schule in verbindlicher Kooperation mit der Eduard-Mörrike-Förderschule und der Kopernikusschule und der Heinrich-Welsch-Schule (Landschaftsverband Rheinland) (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung).
- **Köln-Mülheim-Ost:** Förderschule Berliner Straße in verbindlicher Kooperation mit der Förderschule Thymianweg, der Förderschule Holweider Straße (André-Thomkins-Förderschule), der Förderschule Kopernikusstraße und der Heinrich-Welsch-Schule (Landschaftsverband Rheinland) (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung).
- **Zülpich:** Stephanus-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Wermelskirchen:** Pestalozzi-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)

Regierungsbezirk Münster:

- **Ennigerloh:** Pestalozzi-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Dorsten:** von-Ketteler-Förderschule in Kooperation mit der Korczak-Schule und der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Rheine:** Grüter-Förderschule und Teilbereich der Peter-Pan-Schule (Kreis Steinfurt) (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Münster:** Uppenberg-Förderschule in Kooperation mit der Richard-von-Weizsäcker-Förderschule und der Erich-Kästner-Förderschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung)

Zum 01.08.2009:Regierungsbezirk Arnsberg:

- **Kamen:** Käthe-Kollwitz-Schule Kamen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Fröndenberg:** Sodenkamp-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Arnsberg:** Fröbelschule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

Regierungsbezirk Düsseldorf:

- **Erkrath:** Friedrich-Fröbel-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Velbert:** Schule in den Birken (Förderschwerpunkt Lernen)

Regierungsbezirk Köln:

- **Lindlar:** Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Hückeswagen:** Erich-Kästner-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- **Radevormwald:** Armin-Maiwald-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

Regierungsbezirk Münster:

- **Stadtlohn:** Johannesschule (Förderschwerpunkt Lernen/)
- **Haltern:** Erich-Kästner-Schule (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

IV. d: Nach welchen Kriterien wurden die Schulen ausgewählt?

Vor einer schulfachlichen Prüfung wurden die Konzepte und Anträge zurückgestellt, die den Vorgaben der von der Landesregierung verabschiedeten Eckpunkte ersichtlich nicht entsprachen.

Zur Erprobung der Konzepte während der Pilotphase sollten möglichst unterschiedliche, auch komplexe Fallkonstellationen ausgewählt werden. Anhand dieser ersten Zuordnung sowie einiger weiterer Kriterien erfolgte dann die Auswahl der 20 Pilotprojekte. Dabei kam es darauf an, für die Pilotphase möglichst exemplarische Anträge auszuwählen, die es gestatten, mit Blick auf ganz unterschiedliche Fallkonstellationen Erfahrungen zu sammeln. Der Jury war es darüber hinaus wichtig, sowohl Anträge aus dem großstädtischen als auch aus dem ländlichen Raum auszuwählen sowie Anträge aufzunehmen, hinter denen ggfs. mehrere Förderschulen oder gar Schulträger stehen, die zu neuen Kooperationsformen finden mussten.

IV. e: Eine Auswahlkommission hat bei der Entscheidung über die Aufnahme der Schulen in die Pilotphase mitgewirkt. Wer gehört der Kommission aus welchem Grund und mit welchen Befugnissen an?

Die Jury war wie folgt besetzt:

Jury	Name	Funktion, Qualifikation
Jury-Vorsitz und Sitzungsleitung	Herr Fleischhauer	MSW, Gruppenleiter
Jury-Mitglied (externer Berater)	Herr Grus	Ehemaliger Schulleiter einer Förderschule
Jury-Mitglied (Fachliche Beratung; obere Schulaufsicht)	Herr LRSD Lieske	BR Detmold, Dezernent
Jury-Mitglied (fachliche Beratung; obere Schulaufsicht)	Frau RSD' Kuhle	BR Köln, Dezernentin
Jury-Mitglied (fachliche Beratung)	Frau MR' Mauermann	MSW, Referatsleiterin
Jury-Mitglied (wissenschaftliche Beratung)	Herr Prof. Dr. Wember	Universität Dortmund
Jury-Mitglied (wissenschaftliche Beratung)	Frau Prof. Dr. Ziemen	Universität Köln

Alle Mitglieder hatten Stimmrecht.

IV. f: Aus welchem Grund konnten Regelschulen, die Gemeinsamen Unterricht anbieten, nicht zu einem sonderpädagogischen Förderzentrum werden?

Das Schulgesetz sieht in § 20 Abs. 5 vor, dass Schulträger Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen können. Insofern liegt eine gesetzliche Beschränkung auf diese Schulform vor. Das von der Landesregierung entwickelte Konzept der Kompetenzzentren sieht aber eine enge Zusammenarbeit der Förderschulen mit den im Netzwerk verbundenen allgemeinen Schulen vor, die gemeinsam und einvernehmlich ein regionales Gesamtkonzept zur sonderpädagogischen Förderung entwickeln müssen.

IV. g: Welche Effekte erhofft sich die Landesregierung von den sonderpädagogischen Förderzentren?

Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung entwickelt die Landesregierung regionale Formen der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiter. Ziel ist ein regionales Gesamtkonzept für die sonderpädagogische Förderung, um allgemeinen Schulen frühzeitig die Möglichkeit zu geben, ihre Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen individuell zu fördern und ggf. sonderpädagogischen Förderbedarf vor allem im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen durch allmählich zunehmende Möglichkeiten einer Prävention in möglichst vielen Fällen gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies gelingt durch die Einbindung sonderpädagogischer und außerschulischer Expertise und durch einen flexiblen Personaleinsatz vor Ort, der grundlegend für das regionale Gesamtkonzept ist. Dabei erarbeiten die Beteiligten in den Regionen ein bedarfsgerechtes und flexibles, möglichst wohnortnahes Angebot unterschiedlicher Förderorte mit dem Ziel, mehr Förderung in den allgemeinen Schulen zu realisieren.

IV. h: Welche Auswirkungen hat die Einrichtung der sonderpädagogischen Förderzentren auf die Veranschlagung von Stellen im Landeshaushalt und für die Stellenzuweisung an Schulen (sowohl Förderschulen als auch Regelschulen mit Gemeinsamem Unterricht)?

Die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte werden für Kompetenzzentren im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (also die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an allen Schulen der Pilotregion festgeschrieben und der Region zur Ausgestaltung eines Personaleinsatzkonzeptes insgesamt zur Verfügung gestellt. Die Leitung des Kompetenzzentrums erarbeitet gemeinsam mit den allgemeinen Schulen dieses Gesamtkonzept. Sollte es keine Einvernehmlichkeit dabei geben, entscheidet die Schulaufsicht der Förderschulen und allgemeinen Schulen gemeinsam. Zusätzlich erhält jedes Kompetenzzentrum eine halbe Stelle zum Aufbau präventiver Maßnahmen. Der Schulversuch verzichtet bewusst auf zusätzliche Ressourcen, da die Möglichkeiten einer Umgestaltung des Systems unter realistischen Haushaltsbedingungen erprobt werden sollen. Der Leitsatz dafür heißt: „nicht mehr oder weniger, sondern anders.“ Mit diesem Prinzip der Budgetierung ist eine Abkoppelung der Lehrerstellenzahl von der tatsächlichen Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen verbunden. Allerdings ist eine jährliche Anpassung des Budgets in den Pilotregionen vorgesehen. Maßstab dafür ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache außerhalb der Pilotregionen. Diese Entwicklung soll analog auch auf die Pilotregionen übertragen werden. Das heißt: steigt insgesamt in Nordrhein-Westfalen hier der Bedarf, dann wird auch die Stellenzahl in den Pilotregionen entsprechend angehoben und umgekehrt.

Da die Pilotphase erst am 01.08.2008 begonnen hat, liegen darüber noch keine Erkenntnisse vor.

Bei den Kompetenzzentren im Bereich anderer Förderschwerpunkte ändert sich die Abhängigkeit der Lehrerstellenzuweisung von der individuellen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund der geringeren Fallzahlen und der zumeist erhöhten individuellen Förderbedarfe nicht.

IV. i: In welchem Zusammenhang steht die Einrichtung sonderpädagogischer Kompetenzzentren mit der Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen?

Ob ein Schulträger eine Förderschule zu einem Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung ausbaut, obliegt seiner Entscheidung. Die Entwicklung der Schülerzahlen – nicht nur an den Förderschulen des Einzugsbereichs – sollte dabei ebenfalls im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung Berücksichtigung finden.

Es wird sich zeigen, ob beispielsweise bei bestandsgefährdeten Förderschulen die Umwandlung in ein Kompetenzzentrum dazu beitragen kann, ein regionales Gesamtkonzept zur sonderpädagogischen Förderung zu entwickeln, bei dem das Kompetenzzentrum sich auch zur „Schule ohne Schüler“ weiterentwickeln kann, da die Kinder und Jugendlichen sämtlich an verschiedenen Standorten allgemeiner Schulen in der Region gefördert werden.

IV. j: *Wie stellt sich die Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen im Umfeld der neu eingerichteten sonderpädagogischen Kompetenzzentren dar?*

Da die Pilotphase erst am 01.08.2008 begonnen hat, liegen darüber noch keine Erkenntnisse vor.

IV. k: *Welche Professionen können im Rahmen eines sonderpädagogischen Kompetenzzentrums tätig werden bzw. dort angestellt werden?*

Für Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung gelten für die Beschäftigung von Landesbediensteten dieselben Regelungen wie für andere Förderschulen. Darüber hinaus ist es Ziel des Konzeptes, dass Schulträger ihre vorhandenen oder neu entstehenden Unterstützungsangebote z. B. aus dem Bereich der Jugendhilfe, der Schulpsychologie, der Eltern- und Erziehungsberatung oder therapeutischer Hilfestellungen sinnvoll mit dem Kompetenzzentrum vernetzen.

IV. l: *Wurden mit den Pilotzentren Zielvereinbarungen geschlossen und, wenn ja, welchen Inhalts?*

Über die in den Eckpunkten festgelegten Grundsätze hinaus, die Basis für eine Bewerbung zur Pilotphase und somit grundlegend für die Entwicklung regionaler Gesamtkonzepte waren, wurden für die Pilotphase keine weiteren Zielsetzungen vereinbart.

IV. m: *Wie sollen die sonderpädagogischen Förderzentren den Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts befördern?*

IV. n: *Welche Zielmargen auf welcher Zeitschiene zum Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts hat die Landesregierung?*

Auftrag der Pilotphase ist es ein regionales Gesamtkonzept sonderpädagogischer Förderung zu entwickeln. In diesem wird der Stand der sonderpädagogischen Förderung in der Pilotregion zu einem bestimmten Zeitpunkt abgebildet. Auf Grund regionaler Besonderheiten ist dieser Stand unterschiedlich. Deshalb gibt es keine für alle Pilotregionen verbindliche „Zielmarge“.

IV. o: *Welche besonderen Möglichkeiten zur gezielten Prävention haben die sonderpädagogischen Förderzentren?*

Grundsätzlich gewährleistet bereits der Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften an den allgemeinen Schulen des Einzugsbereichs eine qualitativ hochwertige Früherkennung und individuelle Förderung im Sinne von Prävention. Darüber hinaus erhalten die Kompetenzzentren einen Stellenzuschlag einer halben Stelle zum Aufbau der Prävention. Die darüber hinausgehenden besonderen Möglichkeiten für Kompetenzzentren im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Lehrerstellen in der Region unabhängig von der tatsächlichen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Verfügung stehen. Das heißt, hier sind im Rahmen des Personaleinsatzkonzeptes flexiblere Unterstützungsmöglichkeiten was Umfang, Ort und Zeitrahmen der Förderung angeht, denkbar als im traditionellen System.

IV. p.: Was versteht die Landesregierung unter einer "Kultur des Behaltens" (siehe Pressemitteilung der Schulministerin vom 28.4.2009)?

Die Idee der Förder- oder Kompetenzzentren stammt aus der sonderpädagogischen Diskussion um die subsidiäre, d. h. ergänzende, unterstützende Rolle der Sonderpädagogik, die in unterschiedlicher Intensität seit den 90er Jahren überwiegend unter sonderpädagogischen Lehrkräften geführt wird. Da es auch dem Wortlaut des Schulgesetzes nach Förderschulen sind, die zu Kompetenzzentren ausgebaut werden können, scheint diese Konzentration der Debatte auf die sonderpädagogische Fachszene zunächst auch plausibel zu sein.

Das Konzept betrifft in seiner konkreten Ausgestaltung und pädagogischen Zielsetzung jedoch in ganz entscheidendem Maße die allgemeinen Schulen. Denn das Ziel, mit Hilfe der Kompetenzzentren mehr Kinder wohnortnah zu fördern, kann nur dann erreicht werden, wenn vor allem die allgemeinen Schulen und hier allen voran die Grundschulen noch häufiger als bisher der Förderort für alle Kinder werden bzw. bleiben. Es ist hier also durchaus eine Mentalitätsänderung nötig, die noch nicht überall vollzogen ist und die sich beispielhaft mit einer „Kultur des Behaltens“ umschreiben ließe.

Eine solche Zielsetzung soll und darf aber nicht dazu führen, dass der Anspruch auf eine gegebenenfalls auch umfassende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern reduziert oder zurückgedrängt wird. Das heißt, die allgemeinen Schulen dürfen mit diesem Auftrag in der Praxis nicht „allein gelassen“ werden. Gleichwohl müssen sie sich diesen Auftrag auch zu Eigen machen, ihn eben nicht ausschließlich an andere (sonderpädagogische) Fachkräfte abgeben.

Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die allgemeinen Schulen in den Pilotregionen bei der Förderung aller Kinder und Jugendlichen nach einem jeweils vor Ort zu erstellenden, die regionalen Möglichkeiten z. B. auch durch Einbindung außerschulischer Partner berücksichtigenden, pädagogischen Konzept unterstützt werden. Kernstück ist dabei ein zwischen den Schulen im Einzugsgebiet des Kompetenzzentrums abgestimmtes Konzept, das insbesondere den Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte an unterschiedlichen Förderorten einvernehmlich regelt. Um die „Kultur des Behaltens“ in den allgemeinen Schulen zu unterstützen, ist daher auf der Seite der Förderschulen ebenfalls zum Teil ein Mentalitätswechsel nötig.

V. Ganztag

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Bei den Fragen V. a bis V. n bitten wir um Angaben in absoluten Zahlen und des prozentualen Anteils.

Vorbemerkungen wie Vorbemerkungen zu Abschnitt II

V. a: Wie viele Förderschulen sind Ganztagschulen (bitte aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten)?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Förderschulen mit gebundem Ganztagsbetrieb nach Förderschulform und Hauptförderschwerpunkten im Schuljahr 2008/2009

Förderschulform	Hauptförderschwerpunkt	Ganztagsschulen	in %
Förderschule	Emotionale und soziale Entwicklung	22	9,8%
	Geistige Entwicklung	114	50,7%
	Körperliche und motorische Entwicklung	35	15,6%
	Lernen	42	18,7%
	Sehen	2	0,9%
Waldorfförderschule	Ohne	9	4,0%
Förderschule R/Gym	Körperliche und motorische Entwicklung	1	0,4%
Zusammen		225	100,0%

V. b.: Welche zusätzlichen Ressourcen erhalten die Förderschulen im Ganztagsbetrieb?

Förderschwerpunkte nach Relationsgruppen	Zuschlag	2008
GT Erweiterter Ganztag *	30%	104
GT Lernen (10,73)	20%	87
GT Geist. Entwicklung u. a.(6,14)	30%	406
GT Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen (6,00)	30%	221
GT Kranke (6,00)	30%	6
GT Emotionale und soziale Entwicklung (8,01)	30%	30
GT Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache (SI) (8,01)	30%	2
GT Sprache (Primarstufe) (8,75)	30%	1
GT Schwerstbehinderte (4,17)	30%	474

* Unter erweitertem Ganztag sind Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung zu verstehen, die im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule zu Ganztagsförderschulen ausgebaut worden.

V. c.: Wie viele Förderschulen sind so genannte offene Ganztagschulen?

V. f.: Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen an den Förderschulen im offenen Ganztag an den Angeboten des Ganztags teil?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler im Offenen Ganztag an Förderschulformen im Schuljahr 2008/09

Förderschulform	Schulen	Schülerinnen und Schüler
Förderschule	233	6.356
Waldorfförderschulen	1	45
Gesamtergebnis	234	6.401

V. e.: Welche zusätzlichen Ressourcen erhalten die Kompetenzzentren im Ganztagsbetrieb?

Die Ressourcen, die für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung gestellt werden, weichen bei den Kompetenzzentren nicht von denen der Förderschulen ab.

V. h: *Wie viele Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht besuchen Ganztagschulen?*

Im Schuljahr 2008/09 besuchten 2.973 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine gebundene Ganztagschule.

V. i: *Welche Formen des Ganztags stehen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den Gemeinsamen Unterricht besuchen, offen?*

Den Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den Gemeinsamen Unterricht besuchen, stehen alle Formen des Ganztags offen.

V. j: *Wie viele Primarschülerinnen und Primarschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht sind, besuchen eine offene Ganztagsgrundschule?*

Im Schuljahr 2008/09 besuchten 8.190 Primarschülerinnen und Primarschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht beschult wurden, eine Schule mit offenem Ganztags.

V. k: *Welche Erkenntnisse gibt es hinsichtlich der Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern zu den Ganztagsangeboten?*

In der Hauptphase der wissenschaftlichen Begleitung zum offenen Ganztags in NRW, deren Ergebnisse 2007 veröffentlicht wurden, sind u. a. 650 Kinder der 3. und 4. Klassen sowie 3500 Eltern schriftlich befragt worden. Den Kindern wurde dabei die Frage gestellt, wie es ihnen im Ganztags gefällt. Mehrheitlich wird der Ganztags von den Kindern gut beurteilt: Rund 58% geben ein positives, 39 % ein neutrales und nur lediglich 3% ein negatives Votum ab. Besonders positiv bewerten die Kinder die Projekte, die Räume und das Personal, während die Hausaufgabenbetreuung und das Mittagessen eher im Mittelfeld liegen. Verbesserungsbedürftig zeigen sich vor allem die Möglichkeiten zur Partizipation. Die Eltern wurden in der Befragung nach der Erfüllung ihrer Erwartungen mit dem offenen Ganztags gefragt. Insgesamt sehen 89 % der Eltern ihre Erwartungen eher oder voll erfüllt, 11 % geben an, dass ihre Erwartungen nicht oder eher nicht erfüllt wurden.

V. l: *Welche Kosten fallen pro Schülerin bzw. pro Schüler für den Besuch einer Ganztagschule (aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten und den unterschiedlichen Formen der Ganztagsangebote) an?*

Die Landesregierung finanziert den Ganztags folgendermaßen (bezogen auf ein Schuljahr):

- Offene Ganztagschule im Primarbereich (Grundschulen, Förderschulen):
 - 0,2 Lehrerstelle à 25 Kinder bzw. 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - 615 Euro pro Schuljahr und Kind bzw. 1.230 € für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Förderschulen	Haushalt 2008				
	Zuschlag	Relation	Schüler	Stellen	umgerechnet Kosten pro Schüler
GT Lernen	20%	10,73	4.692	87	927 €
GT Geistige Entwicklung	30%	6,12	8.315	408	2.453 €
GT Körperlich-motorische Entw. , Blinde, Gehörlose,	30%	6	4.415	221	2.503 €
GT Kranke	30%	6	111	6	2.703 €
GT Emotionale-soziale Entwicklung	30%	8,01	788	30	1.904 €
GT Sehgeschädigte, Sch	30%	8,01	55	2	1.818 €
GT Sprache (P)	30%	8,75	17	1	2.941 €
GT Schwerstbehinderte	30%	4,17	6.589	474	3.597 €
GT Lernen Erw.	30%	10,73	3.530	104	1.473 €
Allg. Schule	ASD 15.10.2008				
	Zuschlag	Relation	Schüler	Stellen	umgerechnet Kosten pro Schüler
GU Grundschule	20%	23,86	169	1,42	419 €
GU Hauptschule Erw.*	30%	18,1	1.404	23,27	829 €
GU Realschule	20%	21,24	7	0,07	471 €
GU Gesamtschule	20%	19,58	1.393	14,23	511 €

* eine Differenzierung nach erweiterten Ganztags Hauptschulen und nach gebundenen Ganztags Hauptschulen ist nicht möglich. Die Kosten liegen somit zwischen 552 € und 829 €.

V. m: Welche Planungen gibt es für den Ausbau des Ganztagsunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sowohl qualitativ wie quantitativ)?

Im Bereich der offenen Ganztagschule und des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I wird auch zukünftig ein bedarfsgerechter Ausbau stattfinden, auch in Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zum 01.08.2010 ist ein weiterer Ausbau auf 225.000 Plätze geplant und im Haushaltsentwurf 2010 eingestellt. Von den zusätzlichen 20.000 Plätzen sind 2.000 für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen.

V. n: Welches Personal ist in den (verschiedenen) Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf jeweils an den Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht tätig?

Neben Lehrkräften ist pädagogisches Fachpersonal in den Ganztagsangeboten tätig. Dies können nach Erlasslage (BASS 12 – 63 Nr. 2, Nr. 3 und 4) folgende Professionen sein:

- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Andere Professionen (z.B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker usw.),
- Therapeutisches und heilpädagogisches Personal.

Bei pädagogischer Eignung können ergänzend auch

- ehrenamtlich tätige Personen,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- ältere Schülerinnen und Schüler,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studierende

tätig werden. Die Anstellungsträgerschaft für das Personal der außerunterrichtlichen Angebote liegt nicht beim Land, sondern in der Zuständigkeit kommunaler bzw. freier Träger (AWO, Caritas, Fördervereine usw.). Deshalb liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, welche konkreten Beschäftigungsverhältnisse in diesem Rahmen abgeschlossen wurden.

V. o: *Wie wird gewährleistet, dass die Ferienangebote in den Offenen Ganztagsgrundschulen auch von Kindern mit Behinderungen genutzt werden können?*

Sollten Kinder mit Behinderungen zur Wahrnehmung der Freizeitangebote Assistenzleistungen benötigen, so gilt folgendes: Ferienangebote in der Offenen Ganztagschule stellen keine Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII dar und sind daher vom Träger der Sozialhilfe grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmsweise kann im Einzelfall jedoch eine Bewilligung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX – unter Umständen mit finanzieller Beteiligung der Eltern – möglich sein.

VI. Abschlüsse und Anschlüsse

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Für die Fragen VI. a bis VI. bitten wir jeweils um

- *Angaben für die Jahre 2000 bis 2008*
- *eine geschlechterdifferenzierte Darstellung*
- *einen den einzelnen Förderschwerpunkten entsprechend aufgeschlüsselte Darstellung*
- *Angaben in absoluten Zahlen und im prozentualen Anteil.*

Vorbemerkungen wie Vorbemerkungen zu Abschnitt II

- VI. a:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen haben die Schule ohne Abschluss verlassen?*
- VI. b:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben die Schule mit dem Hauptschulabschluss verlassen?*
- VI. c:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben die Schule mit einem Mittleren Schulabschluss verlassen?*
- VI. d:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben die Schule mit einer Fachhochschulreife verlassen?*
- VI. e:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben die Schule mit dem Abitur verlassen?*
- VI. f:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, haben die Schule ohne Abschluss verlassen (bitte aufgeschlüsselt nach zielgleich und zieldifferent)?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

Vorbemerkungen für die Antworten zu den Fragen VI. g bis VI. j.

Ein allgemeinbildender Abschluss wird nur vergeben, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler den Vorgaben dieses Bildungsgangs entsprechen.

- VI. g:** *Wie viele Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, haben die Schule mit einem Hauptschulabschluss verlassen (bitte aufgeschlüsselt nach zielgleich und zieldifferent)?*
- VI. h:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, haben die Schule mit einem Mittleren Schulabschluss verlassen (bitte aufgeschlüsselt nach zielgleich und zieldifferent)?*
- VI. i:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, haben die Schule mit einer Fachhochschulreife verlassen?*
- VI. j:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Regelschule besuchen, haben die Schule mit dem Abitur verlassen (bitte aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten)?*
- VI. k:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben umgehend nach dem Schulbesuch eine Ausbildung im dualen System aufgenommen?*
- VI. l:** *Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben eine Ausbildung im dualen System aufgenommen?*

VI. m: Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben umgehend nach dem Schulbesuch eine vollzeitschulische Ausbildung aufgenommen?

VI. n: Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben eine vollzeitschulische Ausbildung aufgenommen?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

VI. o: Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf arbeiten nach dem Schulbesuch in einer Werkstatt für behinderte Menschen?

Der Sachverhalt wird bisher landesweit statistisch nicht erfasst, so dass für den angegebenen Zeitraum keine belastbaren Zahlen vorliegen.

Nach dem Ergebnis der Bundesstudie „Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen“ (2008, Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kamen 2006 in Nordrhein-Westfalen 41,4% der Zugänge in Werkstätten für behinderte Menschen direkt aus Förderschulen. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Es handelt sich im Bundesdurchschnitt überwiegend um Schülerinnen und Schüler aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (86% in 2006.)

VII. Schulen und Schulträger

Vorbemerkungen wie Vorbemerkungen zu Abschnitt II

VII. a: Wie viele Förderschulen mit welchen Förderschwerpunkten werden von welchem Träger unterhalten?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

VII. b: Wie viele sonderpädagogische Kompetenzzentren mit welchen Förderschwerpunkten werden von welchem Träger unterhalten?

Siehe Antwort zu Frage IV. c.

VII. c.: Wie viele Schulen, die Gemeinsamen Unterricht anbieten, werden von welchem Träger unterhalten (aufgeschlüsselt nach zielgleicher oder zieldifferenter Förderung bzw. nach den Förderschwerpunkten)?

VII. d: Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen Schulen welchen Trägers (aufgeschlüsselt nach Schulform und Förderschwerpunkten)?

VII. e: *Wie hat sich das Verhältnis zwischen Förderschulen in Trägerschaft der Kommunen bzw. der Kreise und Förderschulen in anderer Trägerschaft in den letzten zwanzig Jahren (aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten) verändert?*

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

VII. f: *Wie werden Förderersatzschulen (je nach Förderschwerpunkt) finanziert?*

Nach dem Defizitdeckungsprinzip (§ 106 Abs. 1 SchulG) bemisst sich die Höhe des Landeszuschusses für alle Ersatzschulen einschließlich der Ersatzförderschulen nach den tatsächlichen Ausgaben des Ersatzschulträgers für seine Ersatzschulen. Diese dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden, abzüglich der Einnahmen und abzüglich der Eigenleistung des Ersatzschulträgers.

Eigenleistung

Die Regeleigenleistung von Ersatzförderschulen ist abweichend von der Regeleigenleistung für sonstige Ersatzschulen schrittweise (siehe § 132 Abs. 8 SchulG) um insgesamt 4 Prozentpunkte reduziert worden und beträgt im Endergebnis ab dem Jahr 2009 nunmehr:

- als "Eigentümerschule" (unter Anrechnung von 7 vom Hundert für die Gestellung des Schulgebäudes und 2 vom Hundert für die Inventargestellung gemäß § 106 Abs. 5 SchulG): 2 v. H. (= 11 vom Hundert abzüglich 9 vom Hundert) der Ausgaben,
- als "Mieterschule" bei Finanzierung einer angemessenen ortsüblichen Miete und Anrechnung von 2 vom Hundert für die Inventargestellung: 9 vom Hundert (= 11 vom Hundert abzüglich 2 vom Hundert) der Ausgaben.

Abweichend hiervon werden insbesondere die Aufwendungen für Schülerfahrkosten und Lernmittelfreiheit ohne Eigenleistung des Ersatzschulträgers refinanziert. Schülerfahrkostenrechtlich genießen die Ersatzförderschulen insofern einen Sonderstatus, als die - nicht unerheblichen - Fahrkosten dort (anders als bei öffentlichen und sonstigen Ersatzschulen) bis zur tatsächlich besuchten und nicht nur bis zur nächstgelegenen Förderschule refinanziert werden.

Personalausgaben

Die Refinanzierung der Personalausgaben (diese machen etwa 80 v. H. der Ausgaben einer Ersatzschule aus) erfolgt im Rahmen der nordrhein-westfälischen Ersatzschulfiananzierung "spitz" nach folgenden Parametern:

Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) und der nach Maßgabe des Haushalts zuerkannten Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe richtet sich gemäß § 107 Abs. 1 Schulgesetz nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Parametern zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen (VO zu gemäß § 93 Abs. 2 SchulG). Es gelten mithin zur Ermittlung des Stellenbedarfs einer Ersatzförderschule die Schüler-Lehrer-Relationen entsprechend dem Förderschwerpunkt der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Personalausgaben für das erforderliche Lehrpersonal werden nach Maßgabe der für öffentliche Schulen geltenden beamten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Be-

stimmungen refinanziert. Etwa die Hälfte der Lehrkräfte an Ersatzschulen wird auf arbeitsvertraglicher Grundlage Beamten gleichgestellt (so genannte Planstelleninhaber). Für dieses Personal ("Quasi-Beamte") refinanziert das Land lebenslang neben Besoldung und Versorgung auch Beihilfen und Unfallfürsorgeleistungen etc. in der Höhe, wie sie bei einem vergleichbaren Beamten des öffentlichen Schuldienstes anfallen würden. Auch für Lehrkräfte im Tarifbereich refinanziert das Land die Vergütung vergleichbar öffentlichen Schulen einschließlich der tatsächlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und des Arbeitgeberanteils für eine Zusatzversorgung bis zur Höhe der VBL-Beiträge.

Für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften sowie andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen (insbesondere für Vertretungsunterricht) werden Mittel in Höhe von 2 v. H. des Stellensolls der Schule (Personalbedarfspauschale) und für Personalnebenkosten in Höhe von 0,5 Stellen (Personalnebenkostenpauschale) gewährt (§ 107 Abs. 3 SchulG). Unter die Personalnebenkostenpauschale fallen Unterstützungen, Fürsorgeleistungen wie ärztliche Untersuchungen, Schutzimpfungen, Trennungsschadigungen und Umzugskostenvergütungen, der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienst im Rahmen von Arbeitsschutzmaßnahmen und ähnliche Aufwendungen.

Entsprechend den Festlegungen für den öffentlichen Schulhaushalt partizipieren die Ersatzschulen zudem anteilig in Gestalt eines besonderen "Fördertopfes" an den für öffentliche Schulen in dieser Legislaturperiode zusätzlich bereitgestellten Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben. Bei im Wesentlichen gleicher Zweckbestimmung dient er in erster Linie der Verstärkung des Mittelansatzes der Personalbedarfspauschale.

Die Ersatzschullehrkräfte können überdies seit jeher an den zentral angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu denselben Konditionen teilnehmen wie die Lehrkräfte öffentlicher Schulen. Für selbstinitiierte Fortbildungsmaßnahmen erhalten sie Fortbildungsbudgets in derselben Höhe wie öffentliche Schulen.

Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

Kosten für die Schulverwaltung und das Hauspersonal werden durch Pauschalen abgegolten. Die pauschalierte Refinanzierung von Verwaltungskräften wird nach Schwellenwerten an Schülerzahlen bemessen, die nach Schulformen / Bildungsgängen differenzieren (siehe Anlage 3 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung); beim Hauspersonal an Ersatzschulen erfolgt sie gestaffelt nach der Schulgröße (siehe Anlage 4 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung).

Sachkosten

Diese Kosten (insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten) werden bei der Bezuschussung der Ersatzschulen durch die Sachkostengrundpauschale abgegolten, die nach Schulformen / Bildungsgängen differenziert (siehe Anlage 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung). Diese Grundpauschale beinhaltet auch Sondermittel für die Computerausstattung und das Fortbildungsbudget für Lehrer.

Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten (insbesondere für Energie und Reinigung) werden nach Ablauf einer mehrjährigen Übergangszeit ab dem 01.01.2009 durch die Bewirtschaftungspauschale je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche abgegolten.

Sonderpauschale

Neben den Bewirtschaftungskosten wird eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten in Höhe von 1,8 vom Hundert sowie für die Pflege vorhandener Außenanlagen einschließlich von Außensportanlagen in Höhe von 0,3 vom Hundert des Neubauwertes des Jahres 1970 refinanziert.

Schulgebäude und Schuleinrichtung

Die Aufwendungen für das Schulgebäude und die Einrichtung werden seit jeher dadurch berücksichtigt, dass die Bereitstellung von Schulgebäuden und -einrichtung - im Sinne eines pauschalierten Ausgleichs für Abnutzung und Wertminderung ("Afa-Pauschale") - auf die Eigenleistung angerechnet wird, sofern der Schulträger hierfür keine Miete oder Pacht geltend macht.

Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden ferner auf Antrag nach Maßgabe des § 110 SchulG die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Tilgungsraten werden nicht refinanziert.

Zusätzliche Personal- und Sachausgaben

Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, überdies bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Besonders gelagerte Fälle i. S. dieser Regelung kommen in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zusätzliche Personal- und/oder Sachbedarfe an einer Ersatzschule entstehen, die als herausgehobene Sondertatbestände bei vergleichbaren öffentlichen Schulen ebenfalls anerkannt und finanziert werden. Entsprechend gilt dies für die Anerkennung größeren Schulraumbedarfs einschließlich der damit verbundenen Folgekosten sowie bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher baulicher Erfordernisse. Hierzu können ferner Mehrbedarfe für besondere Unterrichts- und Förderangebote, Schul- und Modellversuche sowie spezielle Entwicklungsvorhaben zählen. Die Bewilligung der Zusatzbeihilfen hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Sie dient als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit.

Im Übrigen nehmen Ersatzschulen auch an allen Programmen teil, die für öffentliche Schulen aufgelegt werden, wie z. B. „Kein Kind ohne Mahlzeit“, Ganztagsangebote, BUS-Projekt, Fachkräfte für Schulsozialarbeit. Außerdem sind die im Haushalt 2005 von der vorherigen Landesregierung einbehaltenen Verpflegungskostenzuschüsse für Förderschulen in Ganztagsform ab dem Haushalt 2006 wiederum mit 0,6 Mio. € etatisiert und ausgezahlt worden.

VII. g: Wie viele Förderschulen (aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten) gibt es?

VII. h: Wie viele Förderschulen (aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkten) gibt es in welchen Kommunen?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

VII. i: Wie viele Schulen an welchen Standorten (aufgeschlüsselt nach Schulstufe und Schulform) bieten den Gemeinsamen Unterricht an?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

Standort ist die jeweilige Gemeinde.

VII. j: Wie groß ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen mit Gemeinsamem Unterricht an den einzelnen Standorten?

Die Angaben können dem Tabellenanhang in der Anlage entnommen werden.

VII. k: Wie groß sind die Klassen bzw. Lerngruppen an den Regelschulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Größe der Klassen an allgemeinen Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, im Schuljahr 2008/09

Schulform	durchschnittliche Klassengröße
Grundschule	23,3
Hauptschule	21,7
Realschule	27,8
Gesamtschule Sek. I	28,0
Freie Waldorfschule	23,8
Gymnasium Sek. I	27,9

VII. I Wie haben sich die Klassengrößen im Gemeinsamen Unterricht (aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkt und Schulform) in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Durchschnittliche Klassengröße der Klassen mit Gemeinsamen Unterricht

Aufgeführt sind die durchschnittlichen Klassengrößen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Schulform	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Grundschule	23,4	23,6	23,5	23,5	23,5	23,5	23,4	23,3	23,2	23,0
Hauptschule	22,7	23,6	23,6	23,3	23,6	22,7	22,5	21,9	21,8	21,6
Realschule	27,0	27,6	28,0	28,1	27,7	27,9	27,7	28,0	27,9	27,6
Gesamtschule Sek. I	23,3	24,3	24,4	25,2	25,0	25,4	25,6	25,6	25,8	26,1
Freie Waldorfschule	20,5	20,0	21,1	23,6	22,5	22,4	21,8	20,3	20,4	21,8
Gymnasium Sek. I	27,7	27,8	27,1	27,3	27,5	28,2	28,7	28,4	27,5	27,5

VII. m: Welche Faktoren führen zu höheren Kosten bei den Schulträgern, wenn deren Schulen gemeinsamen Unterricht einrichten bzw. ausbauen?

Schulgebäude für allgemein bildende Schulen, die vor dem 01.01.2004 errichtet oder umgebaut wurden, sind in der Regel nicht barrierefrei. Erst mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zum 01.01.2004 ist die Forderung nach einer grundsätzlichen Barrierefreiheit verbindlich in die Landesbauordnung aufgenommen worden. Für vorher errichtete Gebäude wurde allerdings keine rückwirkende Anpassungspflicht vorgesehen. Zudem wurde bis vor ca. 10 Jahren die Auffassung vertreten, dass allgemeinbildende Schulgebäude auch nicht barrierefrei sein müssen, weil z. B. körperbehinderte Schülerinnen und Schüler ohnehin eigene Einrichtungen besuchen.

Daher sind viele bestehende Schulgebäude heute noch nicht barrierefrei und müssten umgebaut werden, wenn sie für gemeinsamen Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche genutzt werden sollen. Die Umbaumaßnahmen umfassen dabei die Einrichtung von schwellenlosen Zugängen, behindertengerechten Aufzügen und Toilettenanlagen bis hin zu Tür- und Flurverbreiterungen und können je nach Einzelfall erheblich sein.

Auf Grund der großen Unterschiede im Gebäudebestand der kommunalen und freien Schulträger, der großen Anzahl an Einzelgebäuden und fehlender Daten über durchgeführte und/oder ausstehende Baumaßnahmen zur Einführung einer Barrierefreiheit können Angaben zu Kostenhöhen nicht gemacht werden.

Die im Rahmen des "Konjunkturpaketes II" bereit stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 2,844 Mrd. € können von den Kommunen auch für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit verausgabt werden.

VII. n: *Wie hoch sind die Kosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht?*

VII. o: *Welche Veränderungen hinsichtlich der Kosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer gab es in den vergangenen zehn Jahren?*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. In Nordrhein-Westfalen werden die Kosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer statistisch nicht gesondert erhoben.

VII. p: *Unter welchen Umständen werden Integrationshelferinnen und Integrationshelfer bereitgestellt?*

Gemäß § 3 Abs. 1 der AO-SF zum Schulgesetz NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt sowie den Förderort. Benötigt das Kind mit Behinderung zum Besuch der Schule einen Integrationshelfer, so wird der individuelle Bedarf vom zuständigen Träger der Sozialhilfe erhoben.

VII. q: *Wer finanziert die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer aus welchen Mitteln?*

§ 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG NW bestimmt, dass die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten gehören. Somit sind die Kosten einer individuellen Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des sechsten Kapitels SGB XII vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

VII. r: *Wie hoch sind die Kosten für den Schülertransport für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulträgern)?*

VII. s: *Wie hoch sind die Kosten für den Schülertransport für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den gemeinsamen Unterricht an Regelschulen besuchen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulträgern)?*

Nach der in § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG geregelten Schullastenverteilung sind die Schulträger für die Übernahme der Schülerfahrkosten zuständig. Dem Land liegen keine Informationen über die Höhe der Kosten für den Schülertransport vor.

VIII. Konsequenzen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- VIII. a:** *Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?*
- VIII. b:** *Welche Änderungen am Schulgesetz NRW werden aufgrund der ratifizierten UN-Konvention notwendig?*
- VIII. c:** *Welche Kosten zieht die Umsetzung der in der UN-Konvention verbürgten Rechte nach sich?*
- VIII. d:** *Welche Folgen hat die Umsetzung der UN-Konvention für die einzelnen Förderschulen?*
- VIII. e:** *Welche Planungen hat die Landesregierung für die Umsetzung des Rechts auf gemeinsamen Unterricht für alle Kinder mit Behinderungen?*
- VIII. f:** *Welche Kosten kommen bei der Umsetzung der in der UN-Konvention verbürgten Rechte auf die Kommunen und auf andere Schulträger zu?*
- VIII. g:** *Wie will das Land die Kommunen bei der Umsetzung der in der UN-Konvention verbürgten Rechte unterstützen?*
- VIII. k:** *Plant die Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes auf der Grundlage der in der UN-Konvention verankerten Rechte?*
- VIII. l:** *Auf welcher rechtlichen Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass mit der UN-Konvention keine individuellen Rechtsansprüche begründet seien (siehe Landtagsdrucksache 14/9024)?*
- VIII. m:** *Erwartet die Landesregierung von Rechtsstreitigkeiten mit Eltern aufgrund der Ratifizierung der UN-Konvention?*
- VIII. o:** *Stimmt sich die Landesregierung bei der Umsetzung der ratifizierten UN-Konvention mit den Landschaftsverbänden ab?*
- VIII. p:** *Gibt es Absprachen der Landesregierung mit den Landschaftsverbänden zur Umsetzung der UN-Konvention?*
- VIII. q:** *Wie sehen diese Absprachen aus?*
- VIII. r:** *Stimmt sich die Landesregierung bei der Umsetzung der ratifizierten UN-Konvention mit den Kommunen und anderen Schulträgern ab?*

Leitbild des Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des Übereinkommens ist als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt (vgl. Art. 4 Abs. 2 VN-BRK, sog. Progressiver Realisierungsvorbehalt).

Das dem Übereinkommen zugrunde liegende Leitbild des Vorrangs des gemeinsamen Lernens bedeutet mittel- und langfristig einen deutlichen Ausbau der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeine Schulen und hat vielfache Konsequenzen auf beispielsweise die Ausstattung dieser Schulen mit qualifizierten Lehrkräften sowie mit angemessenen Lehr- und Lernmitteln.

Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung für behinderte Kinder und Jugendliche zu erleichtern. Hierzu sind zahlreiche Abstimmungsprozesse zwischen den Kommunen, Landschaftsverbänden und anderen Schulträgern, insbesondere im Ersatzschulbereich, erforderlich.

Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern als eine Möglichkeit vor. Damit entspricht die deutsche Rechtslage im Grundsatz den Anforderungen des Übereinkommens. Jedoch werden gegenwärtig bundesweit nur knapp 16 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf integrativ unterrichtet. In Nordrhein-Westfalen ist die Quote von 11,0 % im Schuljahr 2005/2006 auf jetzt 13,8 % gestiegen.

Ein Leitmotiv der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zielt für den schulischen Bereich des Artikel 24 darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen umfassenden Zugang zu schulischen Bildungsangeboten zu ermöglichen und sie nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem auszuschließen.

Die aktuelle kontroverse Diskussion zeigt auf, dass tradierte gesellschaftliche Leitbilder, Einstellungen und Werte im Wandel sind und dass nach chancengerechten, individuellen Wegen zum Umgang mit Verschiedenheit gesucht wird. Jeder Mensch hat ein Recht auf Teilhabe, die Gemeinsamkeiten von behinderten und nichtbehinderten Menschen sollen im Vordergrund stehen. Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen und die Diskussion darüber sind ein wichtiger Impuls dafür. Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention wird einen mehrjährigen Entwicklungsprozess benötigen und erfordert einen grundsätzlichen Mentalitätswechsel. Sie stellt deswegen eine große Herausforderung dar.

VIII. h: Wie bewertet das Land NRW die Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben- gemeinsam lernen e.V.“, die u. a. durch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sowie weiterer Verbände und Institutionen unterstützt wird: „Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in die zuständige allgemeine Schule“?

Das Gebot, den „Zugang“ zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen sicherzustellen, bedeutet, dass die Schulen in einer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zumutbaren Entfernung vom Wohnort liegen sollen. Ziel dieser Regelung ist, dass behinderte Kinder und Jugendliche möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft zur Schule gehen.

Soweit es ein entsprechendes schulisches Angebot in der Kommune nicht gibt, kann aus Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b) VN-BRK keine staatliche Verpflichtung hergeleitet werden, eine zusätzliche wohnortnähere Schule zu errichten. Allerdings muss die Erreichbarkeit der Schule durch geeignete Beförderungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

VIII. i: Welche Unterschiede bestehen aus Sicht der Landesregierung zwischen einem "integrativen" und einem "inkluisiven" Schulsystem?

VIII. j: In welchem Verhältnis steht aus Sicht der Landesregierung der im Originaltext der UN-Konvention verwendete Begriff "inclusive" zum in der deutschen Übersetzung verwendeten Begriff "integrativ"?

In der öffentlichen Diskussion ist streitig, ob durch die VN-BRK eine völkerrechtliche Verpflichtung begründet worden ist, das Bildungssystem in ein inklusives Bildungssystem umzuwandeln. Insbesondere in der Fachöffentlichkeit wird die Ansicht vertreten, dass der in der amtlichen deutschen Übersetzung verwendete Begriff „integratives Bildungssystem“ unzutreffend sei, da ihm das deutsche und nicht das englische Begriffsverständnis zu Grunde liege.

Unabhängig von den verwendeten Begrifflichkeiten erfordert die Umsetzung der Konvention eine systemische Veränderung der allgemeinen Schulen. Die Schulorganisation, die Richtlinien und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung müssen perspektivisch so geändert werden, dass ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können.

VIII. n: Wie wird die Landesregierung mit eventuellen Klagen verfahren?

Die Fragestellung ist hier sehr allgemein, so dass die konkrete Zielsetzung nicht deutlich wird. Es ist ein rechtsstaatliches Grundprinzip, von in der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch machen zu können.

Die Landesregierung, vertreten durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde, prüft sorgfältig jedes von Bürgerinnen und Bürgern eingelegte Rechtsmittel und nimmt entsprechend Stellung dazu.

IX. Wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen

IX. a: Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hinsichtlich des Zusammenhangs von sozioökonomischem Status einer Schülerin bzw. eines Schülers und der Zuweisung an eine Förderschule vor?

IX. b: Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht im Vergleich zu solchen an der Förderschule vor?

IX. c: Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung, die Klassen mit Gemeinsamen Unterricht besuchen, im Vergleich zu solchen in Klassen ohne Gemeinsamen Unterricht vor?

IX. d: Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hinsichtlich des Zusammenhangs des Ausbaus des Gemeinsamen Unterrichts und der Quote der Zuweisung an Förderschulen vor?

- IX. e:** *Wie bewertet die Landesregierung den "Index für Inklusion" in Bezug auf die Möglichkeiten des Einsatzes als Entwicklungsinstrument für ein inklusives Schulsystem?*
- IX. f:** *Setzt sich die Landesregierung mit internationalen Erfahrungen und Entwicklungen hin zur Inklusion in Schulsystemen auseinander?*
- IX. g:** *Wie bewertet die Landesregierung die langjährigen Erfahrungen und Ergebnisse in der Inklusionsentwicklung im Schulsystem Südtirols?*

Die Diskussion um sonderpädagogische Förderung und über eine Bewertung der Qualität der Förderung an unterschiedlichen Lernorten wird seit den 70er Jahren intensiv in der – vorwiegend sonderpädagogischen – Fachwissenschaft diskutiert.

In der Betrachtung internationaler und nationaler Darstellung zeigt sich, dass Begrifflichkeiten, die zu einer Definition des Sachverhaltes wie z. B. „sonderpädagogische Förderung“ führen sollen, kaum vergleichbar sind. Wenn beispielsweise Begriffe im Kontext von Behinderung definitiv erfasst werden sollen, stellen sich Grenzen der internationalen Vergleichbarkeit dar, da in vielen anderen Ländern diese Phänomene im Kontext sonderpädagogischer Förderung unterschiedlich erfasst werden und dadurch Transparenz bzw. Vergleichbarkeit nur schwer herstellbar ist.

Konsequenzen für strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen sind aus den Erfahrungen anderer Länder nur bedingt auf die nordrhein-westfälischen Verhältnisse übertragbar, da die Traditionen, die den Schulentwicklungsprozessen zu Grunde liegen, unterschiedlich sind und Weiterentwicklungsprozesse nur auf der Basis der vorgefundenen, realen Schullandschaft aufbauen können.

Ohne auf wissenschaftliche Diskurse im Einzelnen einzugehen – dies ist im Rahmen der Beantwortung dieser Großen Anfrage nicht möglich – ergibt sich für die Landesregierung die Konsequenz, dass es unterschiedliche Orte sonderpädagogischer Förderung geben sollte, wie es das Schulgesetz auch aufzeigt.

Prozesse, wie sie die VN-BRK beschreibt, benötigen neben organisatorischen und strukturellen Weiterentwicklungen in besonderem Maße einen Mentalitätswechsel in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe.

Der „Index für Inklusion“, der in eigenen Pilotregionen zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung als Arbeitsinstrument eingesetzt wird, kann hierzu sicherlich eine Orientierungshilfe sein.

X. Überarbeitung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung

- X. a:** *Welche Ziele verfolgt NRW in der Kultusministerkonferenz bei der Überarbeitung der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung?*
- X. b:** *Welche Empfehlungen möchte NRW wie modifizieren bzw. neu fassen?*
- X. c:** *Welchen Stellenwert misst die Landesregierung den überarbeiteten Empfehlungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem bei?*
- X. d:** *Was muss in den KMK-Empfehlungen festgelegt werden, damit der Weg zu einem inklusiven Schulsystem gelingen kann?*
- X. e:** *Wie bewertet die Landesregierung die Haltung der anderen Bundesländer hinsichtlich der Modifizierungsbedarfe bzw. -wünsche zu den KMK-Empfehlungen?*

In Folge der Ratifizierung der VN-BRK hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ihrem Schulausschuss am 12. Juni 2008 den Auftrag erteilt, eine befristete Arbeitsgruppe einzurichten, um die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 zu überarbeiten. In diesen Prozess einzubinden sind in angemessener Form die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft.

Nordrhein-Westfalen arbeitet aktiv an diesem Prozess mit. Vertreter des Schulministeriums sind sowohl in der schulfachlichen als auch in der juristischen Arbeitsgruppe der KMK vertreten.

Die Kultusministerkonferenz befasst sich in ihren Gremien derzeit besonders mit den komplexen Fragestellungen zu Artikel 24 (Bildung) der VN-BRK, die sowohl Fragestellungen zur sonderpädagogischen Förderung umfassen als auch den Aufgabenbereich der allgemeinen Schulen.

Aktuell liegen noch keine öffentlichen Stellungnahmen der KMK vor, so dass Entscheidungen über weitere Übertragungen und Verfahrensweisen noch nicht möglich sind.

Die Umsetzung von KMK-Empfehlungen liegt in der Folge in der Zuständigkeit der Länder und finden ggf. landesgesetzliche Berücksichtigung.